



LANDRATSAMT
REUTLINGEN



Jugendhilfeplanung

Arbeitshilfe

Vereinbarung zum Tätigkeitsausschluss § 72a Abs. 4 SGB VIII

Für Träger die Ehrenamtliche einsetzen

Inhalt

<u>I. Einleitung.....</u>	<u>2</u>
<u>II. Ziele der Arbeitshilfe</u>	<u>3</u>
<u>Die Gesetzliche Regelung</u>	<u>3</u>
<u>Aufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der Jugendarbeit.</u>	<u>4</u>
<u>Selbstverpflichtung</u>	<u>4</u>
<u>Abschluss von Vereinbarungen.....</u>	<u>4</u>
<u>III. Empfehlung</u>	<u>5</u>
<u>Prüfschema</u>	<u>5</u>
<u>Frage der Zuständigkeit.....</u>	<u>7</u>
<u>Übernachtung.....</u>	<u>7</u>
<u>Selbstverpflichtungserklärung</u>	<u>7</u>
<u>Ehren- oder Nebenamtliche mit Wohnsitz im Ausland</u>	<u>7</u>
<u>Gebührenbefreiung</u>	<u>7</u>
<u>Datenschutz und Dokumentation</u>	<u>7</u>
<u>Vorlageturnus</u>	<u>8</u>
<u>IV. Anlagen</u>	<u>9</u>
<u>V. Gesetzestext § 72a SGB VIII</u>	<u>9</u>
<u>VI. Literaturverzeichnis</u>	<u>10</u>

I. Einleitung

Das im Jahre 2012 beschlossene Bundeskinderschutzgesetz brachte Änderungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) mit sich. Die Änderungen betreffen u. a. Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII.

Nach Beschluss des Gesetzes wurde zur Unterstützung für die Jugendämter in Baden-Württemberg die vorliegende Arbeitshilfe im Auftrag der Kommunalen Arbeitsgruppe zum Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) von der Unter-Arbeitsgruppe § 72a SGB VIII des KVJS-Landesjugendamts Baden-Württemberg mit Vertreterinnen und Vertretern der baden-württembergischen Jugendämter sowie

- Vertreterinnen und Vertretern des Städtetags, Landkreistags und Gemeindetags Baden-Württemberg,
- Vertreterinnen und Vertretern der freien Wohlfahrtspflege,
- Vertreterinnen und Vertretern der landesweit tätigen Träger der Kinder- und Jugendarbeit:
 - Landesjugendring Baden-Württemberg,
 - Landesarbeitsgemeinschaft Offene Jugendbildung Baden-Württemberg (LAGO),
 - Landessportverband Baden-Württemberg

erarbeitet und 2014 zur Verfügung gestellt.

Diese Arbeitshilfe mit geringfügigen Anpassungen stellt der Landkreis Reutlingen allen Trägern, für die der Abschluss einer Vereinbarung in Betracht kommt, zur Verfügung.

II. Ziele der Arbeitshilfe

Die Ziele der Arbeitshilfe sind:

- landesweite Klärung der in Fachkreisen umstrittenen Punkte,
- praxistaugliches Instrument für die Umsetzung der gesetzlichen Neuerung,
- Erleichterung der Verständigung vor Ort auch für die Fälle, in denen die Aktionsräume der Träger der freien Jugendhilfe nicht identisch mit den jeweiligen Jugendamtsgrenzen sind.

Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) ist am 01.01.2012 in Kraft getreten. Im Bundeskinderschutzgesetz sind zentrale Empfehlungen der Runden Tische „Heimkinder“ und „Sexueller Kindesmissbrauch“ aufgenommen worden. Ziel des Gesetzes ist die Verbesserung des Kinderschutzes in Deutschland. Ein Regelungsbereich des Gesetzes umfasst den Ausschluss von einschlägig vorbestraften Personen im Rahmen von Tätigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe.¹

Die Gesetzliche Regelung

Durch die Einführung der Regelung des § 72a SGB VIII zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§§ 30, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz) soll verhindert werden, dass in kinder- und jugendnahen Bereichen Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einschlägiger Straftatbestände verurteilt wurden, unabhängig von der Höhe der Strafe und dem Alter bei der Begehung der Straftat. In das erweiterte Führungszeugnis werden somit auch einschlägige Verurteilungen unterhalb der Bagatelldgrenze² aufgenommen.³

Im Rahmen des § 72a SGB VIII sieht der Gesetzgeber im Vergleich zu hauptamtlich Beschäftigten bei **Ehrenamtlichen**⁴ und **Nebenamtlichen**⁵ keine generelle Führungszeugnispflicht vor.

Ein erweitertes Führungszeugnis ist nach § 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII dann vorzulegen, wenn die ehren- oder nebenamtlich Tätigen in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe⁶ Minderjährige beaufsichtigen, betreuen, erziehen bzw. ausbilden oder vergleichbare Kontakte zu diesen haben⁷ und die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer (qualifizierte Kontakte) die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern, da ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen den jeweiligen Schutzbefohlenen und den jeweiligen Mitarbeitenden aufgebaut werden kann.⁸

Aufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der Jugendarbeit

Für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe ergibt sich einerseits die Notwendigkeit, „(...) festzuschreiben, welche der für ihn selbst tätigen neben- und ehrenamtlichen Kräfte ihre Tätigkeit aufgrund des Vorliegens eines sog. „qualifizierten Kontaktes“ nur nach Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis aufnehmen dürfen (§ 72a Abs. 3 SGB VIII).

Andererseits erwächst daraus der Auftrag, mit allen Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse von Personen zu treffen, die für diese tätig sind“⁹ (§ 72a Abs. 4 SGB VIII).

Die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen kann jedoch nur ein Teil eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzepts des Trägers sein. Der Schwerpunkt muss auf der Qualifizierung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden liegen. Für einen effektiven Kinder- und Jugendschutz ist es unerlässlich, dass eine gemeinsam getragene Organisationskultur mit regelhaften Strukturen und Vorgehensweisen entwickelt wird.

Selbstverpflichtung

Dazu gehört u.a. auch eine Selbstverpflichtungserklärung bzw. Verpflichtungserklärung der ehren- und nebenamtlich Tätigen, im täglichen Handeln den Schutz anvertrauter Kinder und Jugendlicher stets im Blick zu haben sowie ein (Krisen-)Leitfaden, um bei Vorliegen eines Verdachts oder Vorfalls umgehend und angemessen zu handeln (vgl. Anlage 2a und 2b).¹⁰

Abschluss von Vereinbarungen

Gemäß der Gesetzesbegründung zum Bundeskinderschutzgesetz (Drucksache 17/6256) werden bei den zu schließenden Vereinbarungen im Sinne von § 72a Abs. 4 SGB VIII nur Leistungen erfasst, die auch von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.¹¹ Wenn keine Finanzierung durch die öffentliche Jugendhilfe erfolgt, kommt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe seiner Verpflichtung nach, indem er den ihn bekannten Trägern anbietet, eine Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 4 SGB VIII für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit abzuschließen bzw. auf Anfragen eines Trägers eine Vereinbarung mit diesem abschließt.

III. Empfehlung

Die gegebenenfalls nötige „(...) Einsichtnahme in Führungszeugnisse für Ehren- und Nebenamtliche ist lediglich ein Bestandteil eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzepts des jeweiligen Trägers. Ein solches Gesamtkonzept sollte sich nicht nur auf die Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII, sondern darüber hinaus auf alle beziehen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten“.¹²

Prüfschema

„Ein angemessener Kinderschutz erfordert insbesondere die Differenzierung von Tätigkeiten Neben- und Ehrenamtlicher anhand der gesetzlich vorgegebenen Kriterien **Art, Intensität und Dauer** des Kontakts zu Minderjährigen. Diese Kriterien sind Indikatoren eines möglichen Gefährdungspotentials und bilden die Grundlage für eine Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis bei neben- und ehrenamtlicher Tätigkeit“.¹³

Auszug aus dem Dossier des Bundesjugendrings vom 07. Juni 2012, „Das Bundeskinderschutzgesetz“, Seite 8

Art, Intensität und Dauer

„Prüfkriterien zur Bewertung, ob eine Tätigkeit nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes geeignet sein könnte, eine Vorlagepflicht i.S. des Gesetzes zu erfordern (Qualifizierter Kontakt): „Das Gesetz erfasst ferner nur diejenigen Tätigkeiten, die [...] wegen der Art, Dauer und Intensität des Kontakts den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses ermöglichen.“ (Gesetzesbegründung).

Art:

Zum Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses ist i.d.R. der direkte Kontakt zu einzelnen bestimmten (nicht dauernd wechselnden) Kindern und Jugendlichen nötig. Ist die Art der Tätigkeit (s.o.) geeignet, eine Autorität zu erzeugen, die im Rahmen der Tätigkeit normalerweise ein intensives (besonderes) Über- bzw. Unterordnungsverhältnis zu einzelnen Kindern oder Jugendlichen begründet, dann ist dieses Kriterium für eine Vorlagepflicht i.d.R. erfüllt.

Intensität:

Der durch die Tätigkeit erzeugte Kontakt muss geeignet sein, vertrauliche Situationen zu ermöglichen, die (deutlich) über das übliche Interagieren im Sozialraum hinausgehen. Bei der Bewertung der Intensität bestehen sowohl eine Abhängigkeit vom Alter der Kinder und Jugendlichen als auch von der Altersdifferenz zwischen der im o.g. Sinne tätigen Person und der Zielgruppe.

Dauer:

Bei der Bewertung der Dauer sind sowohl die Zeitspanne als auch die Regelmäßigkeit zu bewerten. So fallen vereinzelte, nicht planbare Kontakte und punktuelle Kontakte nicht darunter.

Bei den Angeboten und Aktivitäten im Rahmen der Jugendhilfe ergeben sich sehr unterschiedliche, vielfältige und von den jeweiligen Situationen abhängige Beziehungen zwischen Ehren- und Nebenamtlichen auf der einen Seite und Kindern und Jugendlichen auf der anderen Seite. Daher wird im Rahmen der Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter empfohlen, für die Entscheidung über einen Verzicht auf die Vorlagepflicht zusätzliche Tätigkeitsmerkmale heranzuziehen, die den Missbrauch von Vertrauen von Abhängigkeit Minderjähriger erschweren.

Folgende Tätigkeitsmerkmale sollten berücksichtigt werden:

- Abgrenzungsaspekt der kollegialen Kontrolle:
Findet die neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein statt?
- Abgrenzungsaspekt des öffentlichen Umfelds:
Findet der Kontakt zu Minderjährigen im öffentlichen Umfeld (Gruppensetting) oder in Einzelfallarbeit (Form des Kontakts, in dessen Rahmen eine intime Situation hergestellt werden kann) statt?
- Abgrenzungsaspekt der Häufigkeit des Kontakts:
Findet der Kontakt zu den jeweiligen Minderjährigen einmalig oder wiederkehrend statt?
- Abgrenzungsaspekt der zeitlichen Ausdehnung des Kontakts:
Findet der Kontakt zu Minderjährigen ausschließlich kurzzeitig statt oder findet der Kontakt über Tag und Nacht statt?

Es ist davon auszugehen, dass auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses desto eher verzichtet werden kann,

- je höher die Wahrscheinlichkeit der kollegialen Kontrolle ist,
- je weniger Möglichkeit zum Kontakt im Rahmen von Einzelfallarbeit besteht,
- je weniger sich die Tätigkeit mit den jeweiligen Minderjährigen wiederholt und
- je geringer der zeitliche Umfang des Kontakts zu Minderjährigen ist.¹⁴

Der Träger der freien Jugendhilfe bewertet die jeweils für seine Arbeit typischen im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ausgeübten Tätigkeiten Neben- und Ehrenamtlicher nach dem genannten Prüfschema (vgl. Anlage 3). Der freie Träger erfasst die Tätigkeiten bei denen ihm ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, als Grundlage für eine Vereinbarung.

Dies entbindet den Träger nicht von der Verantwortung, auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten, die sich später ergeben, eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Gegebenenfalls muss die Vereinbarung zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend angepasst werden. Wichtig ist die Dokumentation des jeweiligen Trägers hinsichtlich seiner Entscheidung.¹⁵

Frage der Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit liegt beim örtlichen öffentlichen Träger, in dessen Bereich der freie Träger der Jugendhilfe seine Tätigkeit ausübt. Erstrecken sich die Tätigkeiten eines Trägers über mehrere Zuständigkeitsräume, ist die Postanschrift des Trägers bzw. der Schwerpunkt der Tätigkeit des Trägers maßgebend.¹⁶

Übernachtung

Für Tätigkeiten die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen, kann davon ausgegangen werden, dass durch die Art, Dauer und Intensität des Kontaktes die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis notwendig ist.¹⁷

Selbstverpflichtungserklärung

Es ist möglich, dass sich Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit **spontan und kurzfristig** ergeben. "Von der Beantragung bis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses dauert es aber regelmäßig einige Wochen. Bei derartigen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit sollte im Vorfeld der Maßnahme zumindest (...)“¹⁸ eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben werden (vgl. Anlage 2 a). In diesem Zusammenhang können auch Verpflichtungserklärungen abgegeben werden, die im Rahmen von Schulungen zum Kinder- und Jugendschutz besprochen und unterschrieben werden (vgl. Anlage 2 b).¹⁹

Ehren- oder Nebenamtliche mit Wohnsitz im Ausland

Für Personen mit Wohnsitz im Ausland ist es nicht möglich ein erweitertes Führungszeugnis nach deutschem Recht zu beantragen. Dieser Personenkreis sollte im Vorfeld der neben- und ehrenamtlichen Tätigkeit eine Selbstverpflichtungserklärung abgeben.²⁰ Ein Europäisches Führungszeugnis kann dann später eingeholt werden.

Gebührenbefreiung

Das erweiterte Führungszeugnis wird für Ehrenamtliche gebührenfrei ausgestellt. Der Träger muss hierzu die ehrenamtliche Tätigkeit bestätigen (vgl. Anlage 4a und 4b). Aktuelle Informationen zum Führungszeugnis können auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz abgerufen werden.²¹

Datenschutz und Dokumentation

Bei der Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse und bei der Speicherung der Daten sind die Datenschutzbestimmungen zu beachten. Demnach darf das erweiterte Führungszeugnis **nur eingesehen und nicht einbehalten** werden. Dieser Vorgang ist vom jeweiligen Träger zu dokumentieren (vgl. Anlage 5).

Nach § 72a Abs. 5 SGB VIII dürfen nur die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erhoben werden, ob die betreffende Person wegen einer Straftat im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt wurde. Daten dürfen ausschließlich für den Zweck des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gespeichert, verändert oder genutzt werden.

Die Daten müssen während der gesamten Dauer der ehren- bzw. nebenamtlichen Tätigkeit gespeichert werden. Die Daten sind in dieser Zeit vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Die Daten müssen unverzüglich gelöscht werden, wenn der Zweck der Einsichtnahme erfüllt ist. Lag eine einschlägige Straftat vor, so ist der Zweck der Einsichtnahme mit Ablehnung des Bewerbers beendet. Bei ehren- und nebenamtlich Tätigen ist der Zweck der Einsichtnahme mit der Beendigung dieser Tätigkeit erfüllt.²²

Vorlageturnus

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate²³ sein und sollte alle 5 Jahre wieder neu beantragt und vorgelegt werden. Das Datum der Wiedervorlage berechnet sich nach dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses (vgl. Anlage 5).

IV. Anlagen

- Anlage 1: Vereinbarung nach § 72a Abs. 4 SGB VIII
- Anlage 2a: Muster für eine Selbstverpflichtungserklärung
- Anlage 2b: Muster des Landesjugendrings Baden-Württemberg für eine Verpflichtungserklärung
- Anlage 3: Muster für ein Prüfschema aus der Arbeitshilfe des Landesjugendrings NRW e. V.: Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtliche Personen
- Anlage 4a: Merkblatt des Bundesamt für Justiz zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis, Stand: 15. Oktober 2013
- Anlage 4b: Muster für eine Bescheinigung für die Gebührenbefreiung
- Anlage 5: Muster für ein Dokumentationsblatt für den Träger bezüglich der Einsichtnahme in das Führungszeugnis bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen (gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII)

V. Gesetzestext § 72a SGB VIII

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

VI. Literaturverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ und Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (Hrsg.): Handlungsempfehlungen zum Bundeskinder-schutzgesetz: Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung, Berlin, 2013

Bund der Deutschen Katholischen Jugend Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Arbeitshilfe zum Einsatz und Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Jugendverbandsarbeit

<http://www.bdkj-nrw.de/jugendpolitik/kinder-schuetzen.html> vom 12.12.2013

Bundesamt für Justiz: Aktuelle Informationen zum Führungszeugnis:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/FAQ_node.html vom 29.11.2013

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Das Bundeskinder-schutzgesetz, 09.09.2013:

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=119832.html> vom 29.11.2013

Deutscher Bundesjugendring: Dossier: Das Bundeskinderschutzgesetz, 07. Juni 2012

Deutscher Bundestag: Drucksache 17/6256: Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG). 17. Wahlperiode, 22.06.2011

Deutscher Verein: Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII). In: Nachrichten Dienst, NDV, November 2012, 517 - 524

Kunkel (Hrsg.): Lehr- und Praxiskommentar zum Sozialgesetzbuch VIII. 4. Aufl., Baden-Baden, 2011

Landesbeirat für Jugendarbeit c/o Landesjugendring Niedersachsen e. V. (Hrsg.): Empfehlung des Landesbeirats für Jugendarbeit: Fachliche Einschätzung zum Umgang mit § 72 a SGB VIII in der Jugendarbeit. Hannover 2013
<http://www.ljr.de/Downloads.1073.0.html> vom 29.11.2013

Landesjugendhilfeausschuss Thüringen: Beschluss vom 04.03.2013: Empfehlungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII, 2013
<http://www.jugendhilfeportal.de/db2/materialien/eintrag/landesjugendhilfeausschuss-thueringen-empfehlungen-zur-umsetzung-des-72a-sgb-viii/> vom 29.11.2013

Landesjugendring NRW e. V. (Hrsg.): Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen: Arbeitshilfe des Landesjugendrings NRW zum Bundeskinderschutzgesetz. Düsseldorf, 2013
<http://ljr-nrw.de/publikationen/broschuerenmaterialien.html> vom 29.11.2013

Münder, Meysen, Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. 7 Aufl., Baden-Baden, 2013

Palandt: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 4. Aufl., München, 2009

¹ vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Das Bundeskinderschutzgesetz, 09.09.2013

² Das sind Verurteilungen zu einer Geldstrafe unter 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe unter 3 Monaten Haft.

³ vgl. Landesjugendhilfeausschuss Thüringen: Beschluss vom 04.03.2013: Empfehlungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII, 2013, S. 2

⁴ **Ehrenamtlich** tätig sind Personen, die ihre Tätigkeit in erster Linie aus sozialer Verantwortung übernommen haben und für ihre Tätigkeit

1. weder einen Aufwendungsersatz (Ersatz der tatsächlichen und nachweisbaren Kosten im Rahmen des steuerfrei Zulässigen) noch eine Aufwandsentschädigung (Entschädigung für den materiellen und zeitlichen Aufwand) erhalten oder

2. nur Aufwendungsersatz erhalten oder

3. eine einkommensteuerfreie Aufwandsentschädigung (z.B. Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG oder Aufwandspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG) erhalten.

⁵ **Nebenamtlich** tätige Personen sind bei den freien Jugendhelfeträgern praktisch ausgeschlossen, weil die Basis für eine nebenamtliche Tätigkeit immer ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis ist. Nach der gesetzlichen Definition in § 1 Absatz 2 der bis 31.12.2010 geltenden Landesnebenamtsverordnung (LNTVO) ist das Nebenamt ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird. (In der neuen LNTVO kommt der Begriff „Nebenamt“ nicht mehr vor.)

⁶ Bei einem freien Jugendhilfeträger erfolgt eine Tätigkeit in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs. 1 SGB VIII, wenn eine der in § 2 Absatz 2 SGB VIII aufgelistete Leistung der Jugendhilfe erbracht wird oder eine Beteiligung an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII erfolgt.

7

- a. Die **Beaufsichtigung** dient zum einen dem Schutz Dritter vor Gefährdungen durch das Kind sowie zum anderen dem Schutz des Kindes selbst. Das Kind soll vor Schaden (z.B. durch gefährliche Spielsachen oder Aktivitäten, Feuer, Gift, Suchtmitteln oder Waffen) bewahrt werden (vgl. Palandt: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2009, Randnummer 3 zu § 1631 BGB).
- b. Die **Betreuung** umfasst die emotionale Unterstützung sowie die Sorge um das körperliche und seelische Wohl des Kindes (vgl. Kunkel: Kommentar zum Sozialgesetzbuch VIII, 2011, Randnummer 12 zu § 22 SGB VIII).
- c. **Erziehung** ist die Sorge für die sittliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Sie ist der Inbegriff aller pädagogischen Maßnahmen, durch die das Kind zur Mündigkeit (Erwachsenensein) gelangen soll. Es soll in die Lage versetzt werden, seine Motive unter Kontrolle zu halten, seine Persönlichkeit im gedeihlichen Zusammenleben mit anderen Menschen fortzuentwickeln und seine Fähigkeiten durch selbstständig getroffene Entscheidungen innerhalb der Rechts- und Lebensordnung der Gesellschaft zu entfalten. Erziehung steht besonders für die Förderung von eigenverantwortlichem Handeln und sozialem Lernen sowie für Wertevermittlung (vgl. Kunkel: Kommentar zum Sozialgesetzbuch VIII, 2011, Randnummer 12 zu § 22 SGB VIII und Palandt: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2009, Randnummer 2 zu § 1631 BGB).
- d. Unter **Ausbildung** kann man nicht nur die Berufsausbildung im engeren Sinne verstehen, sondern weitergehend alle Tätigkeiten, bei denen planmäßig und gezielt Kenntnisse vermittelt werden.
- e. Ein **vergleichbarer Kontakt** ist gegeben, wenn - wie bei den vier zuvor genannten Tätigkeiten - die Tätigkeit darauf angelegt ist, direkt (unmittelbar) auf das Kind einzuwirken oder Einfluss zu nehmen.

⁸ vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ und Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (Hrsg.): Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz, 2013, S. 27 ff.

⁹ Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ und Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (Hrsg.): Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz, 2013, S. 27 f.

¹⁰ vgl. Deutscher Verein: Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII), 2012, S. 517

¹¹ vgl. Deutscher Bundestag: Drucksache 17/6256: Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG), 17. Wahlperiode, 22.06.2011, S. 26

¹² vgl. Deutscher Verein: Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII), 2012, S. 517 ff. und Landesjugendring NRW e. V. (Hrsg.): Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen: Arbeitshilfe des Landesjugendrings NRW zum Bundeskinderschutzgesetz, 2013, S. 8 ff.

¹³ Landesjugendring NRW e. V. (Hrsg.): Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen: Arbeitshilfe des Landesjugendrings NRW zum Bundeskinderschutzgesetz, 2013, S. 8ff.

¹⁴ vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ und Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (Hrsg.): Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz, 2013, S. 30 f.

¹⁵ vgl. Landesjugendhilfeausschuss Thüringen: Beschluss vom 04.03.2013: Empfehlungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII, 2013, S. 25 und Landesjugendring NRW e. V. (Hrsg.): Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen: Arbeitshilfe des Landesjugendrings NRW zum Bundeskinderschutzgesetz, 2013, S. 8 ff.

¹⁶ vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ und Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (Hrsg.): Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz, 2013, S. 31 f.

¹⁷ vgl. Deutscher Verein: Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII), 2012, S. 521 und Landesjugendring NRW e. V. (Hrsg.): Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen: Arbeitshilfe des Landesjugendrings NRW zum Bundeskinderschutzgesetz, 2013, S. 8 ff.

¹⁸ vgl. Landesjugendring NRW e. V. (Hrsg.): Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen: Arbeitshilfe des Landesjugendrings NRW zum Bundeskinderschutzgesetz, 2013, S. 8 ff.

¹⁹ vgl. Deutscher Verein: Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII), 2012, S. 522 und Landesjugendring NRW e. V. (Hrsg.): Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen: Arbeitshilfe des Landesjugendrings NRW zum Bundeskinderschutzgesetz, 2013, S. 8 ff.

²⁰ vgl. Deutscher Verein: Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII), 2012, S. 522 und Landesjugendring NRW e. V. (Hrsg.): Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen: Arbeitshilfe des Landesjugendrings NRW zum Bundeskinderschutzgesetz, 2013, S. 8 ff.

²¹ vgl. Bundesamt für Justiz: Aktuelle Informationen zum Führungszeugnis:
https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/FAQ_node.html vom 29.11.2013

²² vgl. Münder, Meysen, Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, 2013, Randnummer 39 zu § 72a Abs. 5 SGB VIII

²³ Die Frist von 3 Monaten ergibt sich aus der Handreichung des Bundesamtes für Justiz. Demnach ist im Bundeszentralregistergesetz keine Regelung über eine Frist enthalten. Es ist zu beachten, dass das erteilte Führungszeugnis ausschließlich den Registerinhalt zum konkreten Zeitpunkt der Erteilung beinhaltet. Folglich besteht ein Ermessensspielraum im Bezug darauf, wie lange nach dem Zeitpunkt der Erteilung eines Führungszeugnisses dieses noch akzeptiert wird. Ein Zeitraum von 3 Monaten seit Erteilung des Führungszeugnisses wird in der Regel angewandt (vgl. Bundesamt für Justiz: Aktuelle Informationen zum Führungszeugnis:
https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/FAQ_node.html vom 29.11.2013).
In den Ausführungen vom Deutschen Verein wird empfohlen, sich an der Handhabung des Bundesamtes für Justiz zu orientieren und nur Führungszeugnisse anzuerkennen, deren Erteilung maximal 3 Monate zurückliegen. Darüber hinaus verweist die Empfehlung auf einen Vorlageturnus von 5 Jahren (vgl. Deutscher Verein: Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII), 2012, S. 522).

Vereinbarung nach § 72a Abs. 4 SGB VIII

Zwischen

als Träger der freien Jugendhilfe

und dem Kreisjugendamt Reutlingen, Bismarckstraße 16, 72764 Reutlingen

als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

wird die folgende Vereinbarung gem. § 72a SGB VIII geschlossen:

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim Träger der freien Jugendhilfe aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

1. Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen und das Präventions- und Schutzkonzept seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen.
2. In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 SGB VIII erbringt der freie Träger Angebote der Jugendhilfe, entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII.
3. Der Träger der freien Jugendhilfe benennt dem Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Tätigkeiten aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist. Dies stellt jedoch keinen abschließenden Katalog dar und entbindet den Träger der freien Jugendhilfe nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom freien Träger zu dokumentieren (siehe hierzu Anlage 3 der Arbeitshilfe).
4. Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.

5. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom freien Träger zu dokumentieren (siehe hierzu Anlage 5 der Arbeitshilfe). In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.
6. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
7. Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben (siehe hierzu Anlage 2 der Arbeitshilfe).
8. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt mit Unterzeichnung des Trägers in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Datum/Unterschrift
für das Kreisjugendamt Reutlingen

Datum/Unterschrift
für den Träger der freien Jugendhilfe

In Anlehnung an die Mustervereinbarung des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Nordrhein-Westfalen, Quelle: Bund der Deutschen Katholischen Jugend Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Arbeitshilfe zum Einsatz und Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Jugendverbandsarbeit

Vereinbarung nach § 72a Abs. 4 SGB VIII

Zwischen

als Träger der freien Jugendhilfe

und dem Kreisjugendamt Reutlingen, Bismarckstraße 16, 72764 Reutlingen

als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

wird die folgende Vereinbarung gem. § 72a SGB VIII geschlossen:

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim Träger der freien Jugendhilfe aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

1. Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen und das Präventions- und Schutzkonzept seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen.
2. In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 SGB VIII erbringt der freie Träger Angebote der Jugendhilfe, entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII.
3. Der Träger der freien Jugendhilfe benennt dem Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Tätigkeiten aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist. Dies stellt jedoch keinen abschließenden Katalog dar und entbindet den Träger der freien Jugendhilfe nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom freien Träger zu dokumentieren (siehe hierzu Anlage 3 der Arbeitshilfe).
4. Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.

5. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom freien Träger zu dokumentieren (siehe hierzu Anlage 5 der Arbeitshilfe). In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.
6. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
7. Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben (siehe hierzu Anlage 2 der Arbeitshilfe).
8. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt mit Unterzeichnung des Trägers in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Datum/Unterschrift
für das Kreisjugendamt Reutlingen

Datum/Unterschrift
für den Träger der freien Jugendhilfe

In Anlehnung an die Mustervereinbarung des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Nordrhein-Westfalen, Quelle: Bund der Deutschen Katholischen Jugend Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Arbeitshilfe zum Einsatz und Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Jugendverbandsarbeit

Anlage 2 a

Muster für eine Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2 b

Muster des Landesjugendrings Baden-Württemberg für eine Verpflichtungserklärung

Verpflichtungserklärung:

Diese Erklärung wird immer im Rahmen von Schulungen zum Kinder- und Jugendschutz besprochen und unterschrieben.

In den Schulungen werden Verständnis für das Thema geschaffen sowie mögliche Widerstände ernst genommen.

1. Würde – Wertschätzung – Kultur der Grenzachtung

Ich achte die Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit in der Jugendarbeit im / in der (Verband / Verein) ist von Wertschätzung und Grenzachtung geprägt.

2. Grenzen achten / Nähe - Distanz

Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen wahr und respektiere sie. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Ich vertusche sie nicht und reagiere angemessen darauf.

3. Aktiv Stellung beziehen / Kinder schützen

Ich beziehe aktiv Stellung gegen abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten. Egal, ob dieses Verhalten durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.

4. Vorbildfunktion / Abhängigkeiten verhindern

Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Mädchen und Jungen.

5. Sorgfältige Methodenauswahl

Ich achte bei der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen darauf, dass Mädchen und Jungen keine Angst gemacht wird und ihre persönlichen Grenzen nicht verletzt werden.

6. Beratung einholen

Bei Übergriffen oder massiven Formen seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen hole ich mir umgehend Beratung von Fachkräften. Mit diesen spreche ich das weitere Vorgehen ab.

7. Grenzverletzungen

Ich nehme Grenzverletzungen durch anderen Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und vertusche sie nicht.

8. Strafandrohung

Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt bin oder ein solches Verfahren gegen mich anhängig ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Verband / meiner Organisation oder der Person, die mich beauftragt hat, umgehend mitzuteilen. (dies bezieht sich auf folgende §§ StGB: 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236)

9. Schulung

Ich habe an einer Schulung mit dem Inhalt Kinder- und Jugendschutz teilgenommen.

10. Ort, Datum, Unterschrift:

Ort / Datum:

Unterschrift:

Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen

Tätigkeit:				
Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt		ja		nein

Zusätzlich bei Trägern der freien Jugendhilfe:

Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII		ja		nein
Finanzierung der Aufgabe durch die Jugendhilfe oder durch sonstige kommunale öffentliche Mittel		ja		nein

Gefährdungspotential bzgl.	Gering	Mittel	Hoch
Art:			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie-/Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit			
Intensität:			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuter Kinder/Jugendlicher			
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre			
Dauer:			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

Abschließende Einschätzung:			
Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig		ja	nein

Begründung:

Quelle: Landesjugendring NRW e. V. (Hrsg.): Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen: Arbeitshilfe des Landesjugendrings NRW zum Bundeskinderschutzgesetz. Düsseldorf, 2013



Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis

(Stand: 15. Oktober 2013)

I. Grundsatz

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach den Nummern 1130 und 1131 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung - JVKostG - grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 €, für das Europäische Führungszeugnis 17 €, und wird bei der Antragstellung von den Meldebehörden erhoben.

II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG **nicht**, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG¹ genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

III. Ermessensentscheidungen nach § 10 JVKostG

Über die gesetzliche Gebührenbefreiung hinaus kann das Bundesamt für Justiz gemäß § 10 JVKostG **auf Antrag** ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

IV. Verfahren

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird (vgl. oben III.), ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde **in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag** auf Erteilung des Führungszeugnisses **aufzunehmen**. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, ist dieser nachzuweisen.

¹ Freiwilliges soziales Jahr

Freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes

Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30)

Ein anderer Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes

Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297)

Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI S. 1778)

Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nicht vor, **ist der Antragsteller durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Gebührenbefreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Hält der Antragsteller den Antrag gleichwohl aufrecht, ist der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 31, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.**

V. Einzelfälle

Mittellosigkeit	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Bezieher von ALG II	Ja
Bezieher von Sozialhilfe	Ja
Bezieher des Kindergeldzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes	Ja
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende	Es kommt auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an.
Besonderer Verwendungszweck	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Ehrenamtliche Tätigkeit, die die Voraussetzungen der o.g. Vorbemerkung nicht erfüllt	Einzelfallentscheidung
Vollzeitpflegepersonen	Ja
Haupt- oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung	Nein
Adoption	Nein
Freiwilliger Wehrdienst	Nein
Praktika im Rahmen der schulischen sowie beruflichen Ausbildung / des Studiums	Nein
Tagespflegepersonen (z.B. Tagesmütter, entgeltliche Kinderbetreuung)	Nein

Anlage 4 b

Muster für eine Bescheinigung für die Gebührenbefreiung

**Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
(gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)**

Bestätigung des Vereins/Verbandes

Frau/Herrgeb. am.....

wohnhaf in

ist für den

.....
(Vereins- bzw. Verbandsname, Anschrift, Vereins-Register-Nr.)

.....tätig.

(oder: wird ab dem.....eine Tätigkeit aufnehmen) und benötigt für seine/ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift von zwei Vertreter/innen des Vorstands
(davon mindestens ein Vertreter/eine Vertreterin aus dem geschäftsführenden Vorstand)

**Muster für ein Dokumentationsblatt für den Träger
bezüglich der Einsichtnahme in das Führungszeugnis bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen (gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII)**

[illegible]